

**Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Ammersee-West“
vom 15.06.2022**

In Zusammenhang mit der Bekanntmachung o. g. Verordnung wird auf Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen:

„Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.“

Landkreis Landsberg am Lech
Landsberg am Lech, den 15.06.2022

gez.

Margit Horner-Spindler
Stellvertretende Landrätin